

# Rechtsordnung

Stand: 16.07.2017

Zuständig: Verbandstag

Gültig ab: 16.07.2017



## 1 Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A: Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>3</b>
1 Allgemeines .....	3
2 Rechts- und Entscheidungsorgane .....	3
3 Befangenheit und Ablehnung .....	3
4 Rechtsmittel .....	3
5 Fristen.....	3
6 Kostenvorschuss.....	3
7 Verfahrensvorschriften für Rechtsmittel.....	4
8 Entscheidungen und Urteile .....	4
9 Kosten.....	4
10 Strafauswirkung .....	4
11 Gnadenrecht .....	4
12 Inkrafttreten.....	4
1 Allgemeines .....	5
2 Rechts- und Entscheidungsorgane .....	5
3 Befangenheit und Ablehnung .....	5
4 Rechtsmittel .....	7
5 Fristen und Fristversäumnis .....	7
6 Kostenvorschuss.....	8
7 Verfahrensvorschriften für Rechtsmittel.....	8
8 Entscheidungen und Urteile .....	10
9 Verfahrenskosten und Geldstrafen.....	11
10 Strafauswirkung .....	11
11 Gnadenrecht .....	11
12 Inkrafttreten.....	12

## **Teil A: Allgemeine Regelungen**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 sachlicher Anwendungsbereich
- 1.2 persönlicher Anwendungsbereich
- 1.3 Grundlagen für Entscheidungen
- 1.4 Pflicht zur Meldung von Verstößen
- 1.5 Haftungsausschluss

### **2 Rechts- und Entscheidungsorgane**

- 2.1 Rechtsorgane
- 2.2 Entscheidungsorgane

### **3 Befangenheit und Ablehnung**

- 3.1 Ablehnungsgründe
- 3.2 Selbstablehnung
- 3.3 Verfahren bei Ablehnungsanträgen
- 3.4 Befangenheit bei Mitgliedern von Entscheidungsorganen
- 3.5 Befangenheit bei Mitgliedern von Rechtsorganen

### **4 Rechtsmittel**

- 4.1 Protest
- 4.2. Einspruch beim Schiedsgericht
- 4.3. Berufung zum Verbandsgericht

### **5 Fristen**

- 5.1 Fristen für Rechtsmittel
- 5.2 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis
- 5.3 Fristberechnung für Rechtsmittel
- 5.4 Rechtsmittelfrist bei fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung
- 5.5 Folgen der Fristversäumnis

### **6 Kostenvorschuss**

- 6.1 Höhe des Kostenvorschusses
- 6.2 Zeitpunkt der Einzahlung des Kostenvorschusses
- 6.3 Befreiung des TTVWH

## **7 Verfahrensvorschriften für Rechtsmittel**

- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Voraussetzungen für Rechtsmittel
- 7.3 Mündliche Verhandlung
- 7.4 Ladung zur mündlichen Verhandlung
- 7.5 Vertretung
- 7.6 Beweismittel
- 7.7 Akteneinsicht
- 7.8 Verhandlungsleitung

## **8 Entscheidungen und Urteile**

- 8.1 Entscheidungen von Entscheidungsorganen
- 8.2 Urteile von Rechtsorganen

## **9 Kosten**

- 9.1 Kosten im Verfahren vor Entscheidungsorganen
- 9.2 Kosten im Verfahren vor Rechtsorganen
- 9.3 Kostenauflegung
- 9.4 Zahlung der Kosten
- 9.5 Folgen der Nichtzahlung von Kosten

## **10 Strafauswirkung**

- 10.1 Vereinshaftung für Strafen
- 10.2 Strafen bei Austritt aus dem TTVWH
- 10.3 keine aufschiebende Wirkung von Strafen

## **11 Gnadenrecht**

- 11.1 Gnadenrecht des Präsidenten
- 11.2 Ausschöpfung des Rechtsweges
- 11.3 Zulässigkeit von Gnadengesuchen
- 11.4 Entscheidung über Gnadengesuche

## **12 Inkrafttreten**

## 1 Allgemeines

- 1.1 Alle Streitfälle tischtennissportlicher Art werden gemäß § 13 der Satzung des TTVWH durch die zuständigen Rechts- und Entscheidungsorgane des TTVWH entschieden, soweit nicht die Rechtsinstanzen des DTTB zuständig sind.
- 1.2 Alle Mitglieder und Verbandsangehörigen unterstehen der Rechtsordnung des TTVWH.
- 1.3 Recht gesprochen wird nach den vom DTTB und dem TTVWH erlassenen und anerkannten Satzungen, Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Regeln. Können die Bestimmungen auf einzelne Rechtsfälle nicht angewendet werden, so ist nach pflichtgemäßen Ermessen und sportlichen Erwägungen zu entscheiden.
- 1.4 Verbands- und Bezirksmitarbeiter sind verpflichtet, sämtliche ihnen bekannt gewordenen strafbaren Verstöße dem zuständigen Rechts- oder Entscheidungsorgan schriftlich zu melden; ist das zuständige Rechts- oder Entscheidungsorgan nicht bekannt, so ist der Verstoß dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses schriftlich zu melden; dieser leitet den Vorgang unverzüglich an das zuständige Rechts- oder Entscheidungsorgan weiter.
- 1.5 Der TTVWH haftet nicht für Schäden, die den Beteiligten durch etwaige unrichtige Entscheidungen und ihre Folgen entstanden sind. Kosten im Zusammenhang mit laufenden Verfahren werden nur im Rahmen von § 9 RO erstattet. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Beteiligten selbst.

## 2 Rechts- und Entscheidungsorgane

- 2.1 Rechtsorgane sind:

- a) das Verbandsgericht
- b) das Schiedsgericht

Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht Mitglied eines Rechtsorgans sein. Ehrengerichtsfälle werden vom Verbandsgericht behandelt.

- 2.2 Entscheidungsorgane sind alle Bezirks- und Verbandsmitarbeiter, je für ihren Bereich.

## 3 Befangenheit und Ablehnung

- 3.1 Mitglieder der Rechts- und Entscheidungsorgane dürfen bei Rechtsfällen nicht mitwirken.
  - 3.1.1 wenn sie selbst, ihr Verein oder ein Spieler ihres Vereins am Verfahren beteiligt oder durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen sein können,
  - 3.1.2 wenn sie als Zeuge in Betracht kommen können,
  - 3.1.3 wenn sie bereits früher – egal in welcher Funktion – am Verfahren mitgewirkt haben,
  - 3.1.4 wenn ein ähnlich schwerer Grund gegeben ist, der bei objektiver Sicht geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu begründen.

- 3.2 Der Betroffene kann sich selbst ablehnen, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 3.1 besteht.
- 3.3 Verfahren bei Ablehnungsanträgen
- 3.3.1 Ablehnungsgründe sind umgehend nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes schriftlich beim zuständigen Rechts- und Entscheidungsorgan vorzubringen (§ 4.3)
- 3.3.2 Der Abgelehnte hat sich umgehend schriftlich zum Ablehnungsgesuch zu äußern.
- 3.3.3 Zuständig für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch sind
- bei Befangenheit von Bezirksmitarbeitern der Erwachsenen, der Bezirksvorsitzende
  - bei Befangenheit des Bezirksvorsitzenden, der Ressortleiter Erwachsenensport
  - bei Befangenheit von Bezirksmitarbeitern der Jugend, der Bezirksjugendvorsitzende
  - bei Befangenheit des Bezirksjugendvorsitzenden, der Ressortleiter Jugendsport
  - bei Befangenheit von Spielklassenleitern der Bezirks- und Landesligen, der Schwerpunktleiter
  - bei Befangenheit von Spielklassenleitern der Verbandsklassen und Verbandsligen, der Beauftragte Mannschaftssport Erwachsene/Jugend
  - bei Befangenheit eines Schwerpunktleiters oder eines anderen Verbandsmitarbeiters der Erwachsenen/Jugend, der Ressortleiter Erwachsenen-/Jugendsport
  - bei Befangenheit des Ressortleiters Erwachsenen-/Jugendsport, der Vizepräsident zuständig für Wettkampfsport
  - bei Befangenheit des Vizepräsidenten zuständig für Wettkampfsport, der Präsident
  - bei Befangenheit von Beisitzern des Schiedsgerichts, der Vorsitzende des Schiedsgerichts
  - bei Befangenheit des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der Stellvertretende Vorsitzende
  - bei Befangenheit von Mitgliedern des Verbandsgerichts, der Vorsitzende des Verbandsgerichts
  - bei Befangenheit des Vorsitzenden des Verbandsgerichts, der Stellvertretende Vorsitzende.
- 3.3.4 Gegen eine Entscheidung, die einen Ablehnungsantrag für begründet erklärt, gibt es kein weiteres Rechtsmittel.
- 3.3.5 Die Zurückweisung eines Ablehnungsantrages kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.
- 3.4 Anstelle befangener Mitglieder von Entscheidungsorganen treten die in Ziffer 3.3.3 genannten jeweils höheren Entscheidungsorgane.

- 3.5 Befangene Mitglieder von Rechtsorganen sind von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen.

## 4 Rechtsmittel

Die zulässigen Rechtsmittel sind:

- 4.1 Protest
- 4.2 Einspruch beim Schiedsgericht gegen Entscheidungen von Bezirks- oder Verbandsmitarbeitern.

Berufung beim Verbandsgericht gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts, sowie den § 4 (2) der Satzung getroffenen Entscheidungen des Vorstandes.

## 5 Fristen und Fristversäumnis

- 5.1 Rechtsmittel müssen innerhalb der nachstehend aufgeführten Fristen schriftlich bei den zuständigen Rechts- und Entscheidungsorganen eingelegt werden:
- 5.1.1 Proteste nach § 4.1 RO, die sich auf das Spielgeschehen beziehen, unverzüglich nach Bekanntwerden des Protestgrundes.  
Sonstige Proteste binnen 2 Wochen bei der Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- 5.1.2 Einspruch beim Schiedsgericht gemäß § 4.2 RO innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vorangegangenen Entscheidung.
- 5.1.3 Berufung beim Verbandsgericht gemäß § 4.3 RO innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vorangegangenen Entscheidung.
- 5.2 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- 5.2.1 Im Falle unverschuldeter Fristversäumnis kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
- 5.2.2 Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beim zuständigen Rechts- oder Entscheidungsorgan gestellt wird.
- 5.2.3 Der Antrag ist nur begründet, wenn der Antragsteller durch geeignete Beweismittel nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden an der Fristwahrung gehindert war.
- 5.2.4 Mit der Einreichung des Antrages ist gleichzeitig die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- 5.2.5 Liegen die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vor, so weist das zuständige Entscheidungs- oder Rechtsorgan das eingelegte Rechtsmittel als unzulässig zurück. Ansonsten ergeht eine Entscheidung in der Sache.

5.3 Für die Berechnung der Rechtsmittelfristen gilt Folgendes. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauf folgende Werktag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 186 - 193 BGB).

Für die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels ist der schriftliche Eingang beim zuständigen Rechts- und Entscheidungsorgan oder bei der Geschäftsstelle des TTVWH maßgeblich.

5.4 Enthält die angefochtene Entscheidung keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, so endet die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung.

5.5 Bei Fristversäumnis ist jeder Rechtsbehelf durch das zuständige Rechts- und Entscheidungsorgan als unzulässig zurückzuweisen, es sei denn die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß 5.2 RO liegen vor.

## 6 Kostenvorschuss

6.1 Der Kostenvorschuss beträgt:

6.1.1 für den **Einspruch** beim Schiedsgericht 100,- €

6.1.2 für die **Berufung** beim Verbandsgericht 150,- €

6.1.3 für alle anderen Rechtsmittel wird kein Kostenvorschuss erhoben.

6.2 Der Kostenvorschuss ist mit der Einlegung des Rechtsmittels an die Verbandskasse zu entrichten.

6.3 Der TTVWH ist von der Entrichtung eines Kostenvorschusses befreit.

## 7 Verfahrensvorschriften für Rechtsmittel

7.1 Das zuständige Rechts- und Entscheidungsorgan ist verpflichtet, den Fall zügig zu entscheiden. Es muss den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den wesentlichen Vorgängen geben. Es hat darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten zu allen maßgeblichen Tatsachen vollständig erklären und geeignete Beweismittel benennen.

7.2 Die Rechtsmittel des Einspruchs beim Schiedsgericht und der Berufung beim Verbandsgericht müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

7.2.1 sie müssen form- und fristgerecht (§ 5 RO) eingelegt werden.

7.2.2 Einspruch beim Schiedsgericht und Berufung beim Verbandsgericht sind schriftlich in 6-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des TTVWH einzureichen.

7.2.3 Beizufügen sind

- die angefochtene Entscheidung
- alle für die Entscheidung des Falles wesentlichen Unterlagen



- der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses (§ 6 RO)
- eine schriftliche Begründung des Rechtsmittels

7.2.4 Fehlt der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses, so ist dieser vom zuständigen Rechtsorgan mit angemessener Fristsetzung nachzufordern. Verläuft auch diese Nachfristsetzung fruchtlos, so ist das eingelegte Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

7.3 Es liegt im Ermessen der Rechts- und Entscheidungsorgane mündliche Verhandlungen anzuberaumen. Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, wird schriftlich verhandelt.

7.4 Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende. Die Ladung der Beteiligten erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans schriftlich, fernmündlich oder in sonstiger geeigneter Form.

7.4.1 Eigene Zeugen der Beteiligten müssen von diesen selbst geladen werden.

7.4.2 Fehlen wichtige Beweismittel, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.

7.5 Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen. Ihre Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Die Kosten dieser Vertretung hat - ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens - der Vertretene selbst zu tragen.

7.6 *Beweismittel zur Vorbereitung eines Urteils müssen schriftlich vorliegen, soweit von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.*

7.7 Einsicht in die Akten eines schwebenden Verfahrens ist nur den Parteien oder deren legitimierten Bevollmächtigten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Rechtsorgans gestattet. Urteilsberatungen und namentliche Abstimmungsergebnisse sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

7.8 Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet die Verhandlung.

7.8.1 Er muss zu Beginn der Verhandlung feststellen:

- dass kein Mitglied des Rechtsorgans befangen ist
- die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen feststellen
- die Zeugen über die verbandsrechtlichen Folgen einer falschen Aussage belehren

7.8.2 Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

7.8.3 Anschließend erfolgt die Vernehmung der Zeugen. Die Beteiligten haben das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen.

7.8.4 Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat alle zur Klärung der Sachlage notwendigen Maßnahmen einzuholen. Er kann zur Vorbereitung der Verhandlung schriftliche Stellungnahmen anfordern und selbst Zeugen befragen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Beteiligten rechtzeitig zugänglich zu machen ist.

- 7.8.5 Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Im Protokoll sind festzuhalten Datum, Ort, Name und Funktion aller Anwesenden, wesentliche Angaben der Beteiligten und Zeugen.
- 7.8.6 Nach Schluss der Verhandlung erfolgt die geheime Beratung der Mitglieder des Rechtsorgans. Die Entscheidung des Rechtsorgans wird mehrheitlich getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen. Anschließend verkündet der Vorsitzende die Entscheidung und gibt die wesentlichen Gründe bekannt.

## 8 Entscheidungen und Urteile

### 8.1 Entscheidungen der Entscheidungsorgane müssen enthalten:

- den zugrunde liegenden Vorfall
- den Strafausspruch
- die angewandten Bestimmungen
- die Rechtsmittelbelehrung

Sie müssen in schriftlicher Form ergehen und den Beteiligten zugestellt werden. Die Zustellung der Entscheidung an den Betroffenen ist per Einwurf-Einschreiben vorzunehmen.

### 8.2 Urteile der Rechtsorgane müssen enthalten:

- den Gegenstand der Verhandlung
- die Zusammensetzung des Rechtsorgans
- den Namen der Beteiligten
- die Entscheidung
- den wesentlichen Sachverhalt
- die Begründung
- die angewandten Bestimmungen
- die Kostenentscheidung
- die Rechtsmittelbelehrung

- 8.2.1 Den Beteiligten ist die schriftliche Ausfertigung des Urteils innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung per Einwurf- Einschreiben zuzustellen. Zustelladressat bei Urteilen gegen Mannschaften und Vereine ist die bei der Geschäftsstelle des TTVWH benannte Vereinsanschrift. Außerdem sind weitere Abschriften des Urteils zu übersenden an
- die vorangegangenen Instanzen

- den Vizepräsident zuständig für Finanzen
- die Geschäftsstelle des TTVWH
- den Vorsitzenden des Rechtsausschusses

8.2.2 Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind außerdem im Tischtennis - Journal (TTJ) und auf der Homepage des TTVWH ohne Begründung zu veröffentlichen.

## 9 Verfahrenskosten und Geldstrafen

9.1 Verfahren vor den Entscheidungsorganen sind kostenfrei.

9.2 Verfahren vor den Rechtsorganen sind kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus

- den Auslagen des Rechtsorgans für Porti, Telefonate etc., welche sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des TTVWH richten.
- den Reisekosten des Gerichts gem. Reisekostenordnung des TTVWH.

Darüber hinausgehende Kosten können nicht festgesetzt werden und sind den Beteiligten auch nicht zu erstatten.

9.3 Die Kosten des Verfahrens werden der unterlegenen Partei auferlegt; sofern ein Verfahren ohne förmliche Entscheidung endet, können die Kosten auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch sein Verhalten verursacht hat.

9.4 Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung an die Kasse des Verbandes oder des Bezirkes zu zahlen. Für Entscheidungen, die von Entscheidungsorganen des Bezirkes gefällt worden sind, erhält der Bezirk die Strafen und Kostensätze.

9.5 Vereine, die trotz erfolgter Mahnung gegen § 9.4 verstoßen, können vom Vizepräsident zuständig für Finanzen oder vom Ressortleiter Finanzen mit allen Mannschaften bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen vom Spielverkehr ausgeschlossen werden.

## 10 Strafauswirkung

10.1 Die Vereine haften für die Geldstrafen und Kosten, die ihnen und ihren Mitgliedern auferlegt werden.

10.2 Entzieht sich ein Verein oder Spieler durch Austritt aus dem TTVWH bzw. dem Verein einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den TTVWH bzw. einen Verein wieder in Kraft.

10.3 Die gegen eine Entscheidung eingelegten Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch bei Sperren.

## 11 Gnadenrecht

11.1 Der Präsident ist berechtigt, rechtskräftige Entscheidungen auf Antrag im Gnadenwege abzumildern.

- 
- 11.2 Gnadengesuche sind nur nach Ausschöpfung des Rechtsweges zulässig.
- 11.3 Gnadengesuche sind nur bei Einzelstrafen über 6 Monate Sperre und Geldstrafen über 200 Euro zulässig. Die vorgesehenen Mindeststrafen dürfen dabei auch im Gnadenwege nicht unterschritten werden.
- 11.4 Der Präsident entscheidet über das Gnadengesuch nach eingehender Prüfung sämtlicher Unterlagen; seine Entscheidung ist nicht zu begründen.

## **12 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Rechtsordnung ist durch Beschluss des Verbandstages am 16.07.2017 in Kraft getreten.